

# Kinderschutzkonzept der kommunalen Einrichtungen der Stadt Langelsheim



**Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit**

Stadt Langelsheim  
Amt für Ordnung und Soziales  
Abteilung Soziales  
Verantwortlich:  
Andrea Boos  
Harzstraße 8  
38685 Langelsheim  
Tel.: 05326-504431  
E-Mail:  
andrea.boos@langelsheim.de  
Homepage:  
<http://www.langelsheim.de>

# **Inhaltsverzeichnis**

1. Vorwort .....	3
2. Definition von Gewalt .....	4
2.1 Psychische Gewalt .....	4
2.2 Physische Gewalt .....	4
2.3 Sexuelle Gewalt .....	4
2.4 Vernachlässigung .....	5
3. Prävention .....	5
3.1 Verhaltensampel .....	5
3.2 Verhaltenskodex .....	9
3.2.1 Kinderrechte .....	9
3.2.2 Sicherheit .....	9
3.2.3 Umgang mit Kindern .....	9
3.2.4 Transparenz und Partizipation .....	10
3.2.5 Kommunikation mit Sorgeberechtigten .....	10
3.2.6 Kommunikation im Team .....	11
3.2.7 Fortbildung der eigenen Fachkenntnisse .....	11
3.2.8 Gleichbehandlung .....	11
3.2.9 Umgang mit Medien .....	12
3.2.10 Sexualisierte Gewalt .....	12
3.3 Selbstverpflichtungserklärung .....	13
3.4 Partizipation .....	14
3.5 Kindliche Sexualität .....	14
3.5.1 Was ist kindliche Sexualität? .....	14
3.5.2 Sexuelle Entwicklung im Kindesalter .....	15
3.5.3 Die Rolle der Fachkraft .....	20
3.6 Beschwerdemanagement .....	21

3.6.1	Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Kinder? .....	22
3.6.2	Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sorgeberechtigte? .....	22
3.6.3	Welche Beschwerdemöglichkeiten haben die Mitarbeitenden?.....	24
3.7	Personalauswahlverfahren, Qualifikation und Unterstützung der Mitarbeitenden, Personalentwicklung .....	25
3.7.1	Personalauswahlverfahren.....	25
3.7.2	Qualifikation .....	26
3.7.3	Personalentwicklung .....	26
4.0	Öffentlichkeitsarbeit und Krisenkommunikation .....	27
5.0	Intervention.....	28
5.1	§8a SGB VIII und §47 SGB VIII – Worin liegen die Unterschiede?.....	28
5.2	Handlungspläne .....	29
5.2.1	Handlungsplan bei Verdacht Gewalt gegenüber Kindern durch Mitarbeitende (§47 SGB VIII) .....	29
5.2.2	Handlungsplan bei Verdacht Gewalt unter Kindern (§47 SGB VIII) .....	30
5.2.3	Handlungsplan bei Verdacht auf Gewalt im häuslichen Umfeld (§8a SGB VIII) .....	31
5.3	Liste interner & externer Ansprechpersonen.....	32
5.3.1	Kontaktpersonen des Trägers .....	32
5.3.2	Kontaktliste der insoweit erfahrenen Fachkräfte .....	33

# **1. Vorwort**

In den städtischen Einrichtungen der Stadt Langelsheim begleiten wir Kinder vom Krippenalter bis zum Schuleintritt – nach entsprechender Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung – in ihrer Entwicklung und bei Bildungsprozessen.

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für Leib und Leben ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Grundlagen hierfür sind die UN-Kinderrechtskonvention, das Sozialgesetzbuch VIII und das Bundeskinderschutzgesetz.

Jede Form der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine Menschenrechtsverletzung und verstößt laut Art. 2 des Grundgesetzes gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Pädagogische Fachkräfte sollten Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld ermöglichen.

Unsere Tageseinrichtungen sind für Kinder ein Ort, an dem Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Regelmäßige Sicherheitsschulungen, Erste-Hilfe-Kurse, Absicherung der Räume durch Brandschutztüren, Rauchmelder und Feuerlöscher sind ein wichtiger Bestandteil um ein sicheres Umfeld zu ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben die Teams der Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim eine gemeinsame Handlungsleitlinie und Handlungsmöglichkeiten erarbeitet, welche für alle Mitarbeitenden gelten.

In regelmäßigen Abständen wird das Kinderschutzkonzept von allen Mitarbeitenden reflektiert und kritisch hinterfragt. Damit das Kinderschutzkonzept in den Einrichtungen gelebt werden kann, ist der fachliche und praktische Austausch ein wichtiger und fester Bestandteil.

## Wo kann ich das Kinderschutzkonzept nachlesen?

- Homepage der Stadt als Anhang der jeweiligen Konzeption
- als Auslage in den Einrichtungen

## **2. Definition von Gewalt**

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter. Anders als vielfach angenommen wird sie häufig gerade durch diejenigen ausgeübt, die den Kindern am nächsten sind – ihre Eltern/Sorgeberechtigte, pädagogische Fachkräfte oder andere Bezugspersonen.

Der Gesetzgeber hat nicht im Einzelnen ausgeführt, wie das Kindeswohl erfüllt oder wann eine Gefährdungssituation gegeben ist.

Es erfordert also qualifizierte, reflektierte und sensible Mitarbeitende mit einer guten Beobachtungsgabe für eine realistische Gefährdungseinschätzung.

Wir unterscheiden folgende Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

### **2.1 Psychische Gewalt**

Hiermit ist bewusstes oder unbewusstes „erzieherisches“ Verhalten gemeint, das Kinder durch Bestrafen und Herabsetzen bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigt.

Erniedrigung durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung gehören ebenso in diesen Bereich.

### **2.2 Physische Gewalt**

Dazu zählen alle körperlichen Verletzungen am Kind, die durch Dritte zugefügt werden, wie Klapse auf den Po, Schlagen, Festhalten, Schütteln, Beißen, Verbrühen, Kneifen usw.

### **2.3 Sexuelle Gewalt**

Sexuelle Gewalt umschließt jede sexuelle Handlung an und mit Kindern, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

## 2.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen.

Das Versagen, einem Kind grundlegende körperliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung und nach einem sicheren Lebensumfeld zu erfüllen.

Vernachlässigung kann körperlich, erzieherisch oder emotional erfolgen.

## 3. Prävention

### 3.1 Verhaltensampel

Die von den pädagogischen Fachkräften erarbeitete Verhaltensampel gibt auf einen Blick Aufschluss über die Einstufung verschiedener Verhaltensweisen. Sie ist daher ein optimales Instrument für den Alltag in Kindertageseinrichtungen. Den Farben der Verhaltensampel liegen folgende Bedeutungen zugrunde:

Grün → Dieses Verhalten ist professionell, pädagogisch wertvoll und sehr erwünscht.

Gelb → Dieses Verhalten ist zwar grenzverletzend, kann aber passieren. Es ist grundsätzlich jedoch nicht förderlich und daher kritisch zu reflektieren.

Rot → Dieses Verhalten ist inakzeptabel, grenzüberschreitend, gefährdet die kindliche Entwicklung und ist daher dringend zu unterlassen.

Den obengenannten drei Definitionsbereichen sind jeweils folgende Verhaltensweisen zugeordnet:

- respektvoller & freundlicher Umgang
- Kinder & Eltern/Sorgeberechtigte wertschätzen
- fehlerfreundliche Kultur
- verlässliche Strukturen
- Körpersprache nutzen
- aufmerksam zuhören
- Gerechtigkeit
- angemessene Konsequenzen im direkten Zusammenhang mit Situationen
- zugewandt und auf Augenhöhe ins Gespräch gehen
- anleiten & unterstützen
- gewaltfreie Kommunikation
- Hilfe holen
- altersentsprechende Beteiligungs- und Beschwerdekultur entwickeln
- ressourcenorientiert Denken und Handeln
- Einfühlungsvermögen
- Verbote zur Gefahrenabwendung
- Transparenz
- Nähe & Distanz angemessen zulassen
- in Konfliktsituationen feinfühlig unterstützen
- sich seiner Rolle als Vorbild bewusst sein
- aktives Ermutigen zum Selbertun
- angemessenes Lob aussprechen können
- Grenzen setzen
- Selbstreflexion & offener Austausch unter pädagogischen Fachkräften
- kindgerechte Kommunikation / vorbildliche Sprache
- Wünsche, Interessen, Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen
- Wahrung der Intimsphäre der Kinder und der eigenen
- Strukturen vorgeben, aber Raum lassen
- Handlungen sprachlich begleiten
- Kinderrechte kennen und schützen
- Beratung nutzen
- vorurteilsbewusste Haltung
- Trost spenden
- Trauer zulassen und begleiten
- positives Menschenbild
- Erste Hilfe leisten
- Gefühle zulassen und über diese sprechen

- private Kontakte zu Kindern und deren Familien
- ständig nur ein Kind im Blick haben müssen
- Die Intimität des Toilettengangs der Kinder wird nicht gewahrt
- Länge/Intensität von Konsequenzen übertreiben
- brüllen
- stigmatisieren
- Anschreien in Gefahrensituationen
- dem Kind etwas abnehmen, was es schon selbst kann
- streicheln
- schlechte Laune während der Arbeit ausleben
- festhalten
- unsicheres Handeln
- autoritäres Erwachsenenverhalten
- Verabredungen & Absprachen nicht einhalten
- Kinder ziehen sich in öffentlichen Bereichen in der Kita um
- nicht reagieren auf mehrmaliges Nachfragen von Kindern
- bewusstes Wegschauen
- Verharmlosung
- ungesteuertes/impulsives Verhalten
- Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen
- laute Aufforderung
- ironisch gemeinte Sprüche, Ironie
- nicht ausreden lassen

- küssen
- schubsen
- anschreien
- einsperren
- beißen
- treten
- vorführen
- verletzend, beleidigende Ausdrücke
- sexistische Witze
- bedrohen
- unbegleiteter Ausschluss von Aktivitäten/vor die Tür setzen
- ignorieren
- grundlos von Angeboten ausschließen
- Druck ausüben
- körperlicher Kontakt zu Kindern zur eigenen Befriedigung
- schlagen
- Vertrauen brechen
- rassistische, diskriminierende Witze
- fesseln
- schütteln
- bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- sozialer Ausschluss
- zerren
- ausgrenzen
- Vernachlässigung
- strafen
- intim anfassen
- zwingen
- konstantes Fehlverhalten
- Kind unbegleitet schreien lassen
- Intimsphäre missachten
- Angst machen
- fragwürdige körperliche Spiele zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften
- lächerlich machen
- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- keine Regeln festlegen
- Filme mit grenzverletzenden Inhalten zeigen
- misshandeln
- als Erwachsener keine Regeln einhalten
- Herabsetzend über Kinder und Eltern/Sorgeberechtigte sprechen
- aufreizende Kleidung
- ständig nur ein Kind im Blick haben wollen

## 3.2 Verhaltenskodex

### 3.2.1 Kinderrechte

Die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention sind allen Mitarbeitenden bekannt und liegen ihrer pädagogischen Arbeit zugrunde. Daher werden sie von jeder einzelnen pädagogischen Fachkraft im Alltag berücksichtigt und umgesetzt. Insbesondere werden die Schutzrechte der Kinder gelebt.

### 3.2.2 Sicherheit

Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung aufzuwachsen, vor allem auch in der Kindertagesstätte. Nur so können sie sich frei entfalten und ihre individuelle Persönlichkeit mit sämtlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim setzen sich daher für ihren bestmöglichen Schutz – insbesondere vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt – ein. Sie werden keine Formen der Gewalt – egal, ob offen oder verdeckt – wissentlich zulassen oder dulden. Dieser Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden anerkannt und verinnerlicht. Darüber hinaus werden dessen Inhalte anhand einer Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet. Im Verdachtsfall findet das mit diesem Schriftstück vorliegende Kinderschutzkonzept inklusive der erarbeiteten Handlungspläne Anwendung.

### 3.2.3 Umgang mit Kindern

Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Jedes Kind wird in seiner Individualität gesehen und wertgeschätzt. Dementsprechend ist der Umgang der pädagogischen Fachkräfte gegenüber den Kindern respektvoll und wertschätzend. Die Grenzen der Kinder werden gewahrt und ein kindliches „Nein“ respektiert.

Der professionelle Umgang gebietet es, die Abhängigkeit der Kinder nicht auszunutzen. Es finden im Alltag immer wieder Körperkontakte und Berührungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden statt, die wohl dosiert und angemessen zur Entwicklung und Förderung der Kinder beitragen. Die Mitarbeitenden achten hierbei besonders auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz, berücksichtigen auch ihre eigenen Grenzen und wahren stets die Intimsphäre des Kindes.

Die Ansprache von Kindern erfolgt zugewandt und respektvoll, sie ist geprägt von Interesse und Verständnis für die kindlichen Belange. Verbale Äußerungen sind verständlich und am Entwicklungsstand des Kindes orientiert, sie sind nicht herabsetzend oder ausgrenzend zu tätigen. Mimik und Gestik werden zur unterstützenden Kommunikation passend verwendet. Zur Achtung der kindlichen Grenzen gehört auch, die Kinder nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen, wenn diese es nicht wünschen. Die Mitarbeitenden ermutigen die ihnen anvertrauten Kinder dazu, ihre Bedürfnisse, Gefühle und Anliegen sprachlich auszudrücken und unterstützen sie dabei, ohne aufdringlich zu sein.

#### 3.2.4 Transparenz und Partizipation

Der Fokus des pädagogischen Handelns liegt auf den kindlichen Bedürfnissen und schließt Ideen, Wünsche und Anregungen der Kinder mit ein. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden die Kinder an Entscheidungen, die ihr tägliches Leben und das Miteinander in der Kindertagesstätte betreffen, beteiligt, indem die Mitarbeitenden sie gezielt ansprechen und aktiv miteinbeziehen. Dieses Vorgehen stärkt das Selbstbewusstsein jedes einzelnen Kindes und dient somit als Schutzmaßnahme für jeden Einzelnen. Das pädagogische Handeln der Mitarbeitenden ist nachvollziehbar und transparent für die Sorgeberechtigten und Außenstehende. Für Fragen diesbezüglich sind die pädagogischen Fachkräfte stets offen und erläutern ihr Vorgehen gerne.

#### 3.2.5 Kommunikation mit Sorgeberechtigten

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist geprägt von Aufgeschlossenheit, Vertrauen, gegenseitigem Respekt und Verständnis. Die Mitarbeitenden sind stets darum bemüht, dass die Kommunikation mit den Sorgeberechtigten – egal, ob schriftlich über Aushänge, Veröffentlichungen in der Kikom-App usw. oder in direktem Kontakt verbal – wertschätzend gestaltet ist.

### 3.2.6 Kommunikation im Team

Ebenso wie mit den Sorgeberechtigten ist jeder einzelnen pädagogischen Fachkraft innerhalb des Teams respektvoll und wertschätzend zu begegnen. Jeder Mitarbeitende achtet die Würde und die Persönlichkeit des anderen und geht dementsprechend mit seinen Gegenübern um. Konflikte innerhalb des Teams werden kurzfristig offen angesprochen, um tiefergehende, festsitzende Konflikte, die die Entwicklung der Einrichtung behindern, zu vermeiden. Wenn nötig bietet der Träger die Möglichkeit zur Supervision.

### 3.2.7 Fortbildung der eigenen Fachkenntnisse

In der frühkindlichen Bildung gibt es stets neue Erkenntnisse. In Verbindung mit erworbener Fachkompetenz und Qualität stellen diese die Grundlage der pädagogischen Arbeit dar. Um fachlich auf aktuellem Stand zu bleiben, ist es daher erforderlich, dass sich sowohl das jeweilige Kindertagesstättenteam in seiner Gesamtheit als auch jede einzelne pädagogische Fachkraft fortbildet. Der Träger schafft hierfür die Möglichkeiten – jeder einzelne Mitarbeitende ist dazu angehalten, dieses Fortbildungsangebot regelmäßig wahrzunehmen.

### 3.2.8 Gleichbehandlung

In den Einrichtungen der Stadt Langelshelm ist jeder Mensch willkommen – ungeachtet seiner Nationalität, religiösen Überzeugung, sozialen Herkunft, sexuellen Orientierung und seiner Äußerlichkeiten. Ausgrenzung und Diskriminierung haben bei uns keinen Platz. Die Mitarbeitenden der Stadt Langelshelm sind davon überzeugt, dass es gerade die Vielfalt ist, aus der Menschen, insbesondere Kinder, lernen können. Vielfalt gilt daher als Bereicherung im Miteinander und für das soziale Lernen.

### 3.2.9 Umgang mit Medien

Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, Medien stets in angemessenem Umfang zu Themen einzusetzen, die dem jeweiligen Alter und den Interessen der Kinder entsprechen. Eine Überforderung der Kinder vor allem mit neuen Medien ist zu vermeiden. Im Hinblick auf den Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern wird keine Einrichtung der Stadt Langelshelm solche Daten entgegen des Willens der Sorgeberechtigten veröffentlichen. Hierfür liegen entsprechende Erklärungen vor.

### 3.2.10 Sexualisierte Gewalt

Die Mitarbeitenden sind dazu angehalten, aktiv gegen sexualisierte Gewalt in der Kindertagesstätte vorzugehen. Aufklärung und der offene Umgang mit Informationen sind dabei behilflich, das Thema der sexualisierten Gewalt zu enttabuisieren. Abwertendes, sexistisches, diskriminierendes Verhalten – verbal und nonverbal – wird von den pädagogischen Fachkräften nicht toleriert, sondern thematisiert. Sie sind außerdem dazu angehalten, sensibel und wachsam gegenüber Hinweisen auf grenzverletzendes Verhalten sexueller Natur, sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch zu sein. Den Mitarbeitenden ist – mit Hilfe dieses Kinderschutzkonzeptes – klar, welches Verfahren in Gang gebracht werden muss, wenn es Vorfälle sexualisierter Gewalt gegeben hat oder diese auch nur vermutet werden.

### 3.3 Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),

- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l

(Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),

- 201a Abs. 3 StGB

(Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),

- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),

§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Sollte es zu einer Einleitung eines solchen Verfahrens kommen, bin ich verpflichtet, meinen Träger unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

1. Ich setze mich grundsätzlich für die Rechte von Kindern ein und bestärke die Kinder auch selbst in der Wahrnehmung ihrer Rechte.
2. Ich begegne meinen Mitmenschen – egal, ob Erwachsenen oder Kindern – mit wertschätzendem und respektvollem Verhalten.
3. Ich achte die Grenzen, sowie die Würde und die Intimsphäre meiner Mitmenschen.
4. Ich bin aufmerksam in Bezug auf Grenzverletzungen gegenüber Kindern durch Kolleg\*innen und spreche meine Beobachtungen zeitnah bei den betreffenden Kolleg\*innen an. Im wiederholten Falle informiere ich die Leitung der Kindertagesstätte.
5. Ich reflektiere mein pädagogisches Handeln und nutze die Ressourcen meines Teams zur Bearbeitung fallbezogener Herausforderungen. Außerdem bilde ich mich fort, um mir mehr Handlungssicherheit im Alltag anzueignen.
6. Ich spreche Konflikte offen an.
7. Ich diskriminiere keinen meiner Mitmenschen.
8. Mir sind datenschutzrechtliche Grundlagen bekannt und ich schütze personenbezogene Daten der Kinder entsprechend der vorliegenden Erklärungen der Sorgeberechtigten.

---

Datum

---

Unterschrift des Mitarbeitenden

### 3.4 Partizipation

Partizipation ist ein Grundbaustein einer bedürfnisorientierten und respektvollen Pädagogik des Kindes gegenüber. Die pädagogische Fachkraft bietet sich in dem Prozess der Partizipation unterstützend als Bezugsperson an.

Die Kinder lernen durch Selbstbestimmung und Teilhabe, dass ihr Tun eine Wirkung hat. Pädagogische Fachkräfte müssen sich bewusst sein, dass es ein Ungleichgewicht in der Machtverteilung gibt. Das bedeutet, dass die Fachkräfte Macht an die Kinder abgeben und diesen auch Vertrauen entgegenbringen. Wichtig dabei ist, dass das Maß an Entscheidungsfreiheit nicht das Maß der kindlichen Fähigkeiten übersteigt. Das heißt, dass die Art von Verantwortung und die Ausdehnung immer individuell nach dem Kind ausgerichtet werden sollte.

Partizipation braucht ebenso ein klares Regelwerk. Gemeinsam mit den Kindern werden verständliche, nachvollziehbare, verhandelbare und sichtbare Regeln erarbeitet. Das führt zu einem Gefühl der Zusammenhörigkeit in der Gruppe bzw. in der Einrichtung.<sup>1</sup>

### 3.5 Kindliche Sexualität

#### 3.5.1 Was ist kindliche Sexualität?

*Sexualität beginnt vor der Geburt im Mutterleib und endet mit dem Tod.*

„Kinder erkunden und entdecken ihren Körper voller Neugier und mit allen Sinnen. Sie möchten sich spüren und sich im Hier und Jetzt wohlfühlen. Dabei geht es ihnen nicht um die Erfüllung eines Zustandes der Befriedigung, sondern um unbefangenes Erleben und Wohlbefinden und der Suche nach den Auslösern für angenehme Gefühle. Grundlage für ihr Erkundungs-Verhalten sind ihre kindliche Spielfreude und Fantasie. Wenn man die Merkmale der Erwachsenensexualität heranzieht und damit kindliches Erkundungsverhalten einordnet, wird man der Entwicklung

---

<sup>1</sup> Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen- Anhalt, Bildung:elementar – Bildung von Anfang an. Fortschreibung 2013, S. 23

kindlicher Sexualität nicht gerecht. Maywald hat eine klare Übersicht der Unterschiede geschaffen, die als gute Grundlage dienen kann.“<sup>2</sup>

<b>Kindliche Sexualität</b>	<b>Erwachsenensexualität</b>
Spontan, neugierig, spielerisch	Zielgerichtet
Lustvolles Erleben mit allen Sinnen	Eher genital ausgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
unbefangen	befangen
Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen	häufig beziehungsorientiert
Schaffen von Wohlgefühl beim Kuscheln, Schmusen, Kraulen	

### 3.5.2 Sexuelle Entwicklung im Kindesalter

Vorab zu bemerken sei, dass die sexuelle Entwicklung eines Kindes, so wie jeder andere Bereich in seiner Entwicklung individuell ist. Daher müssen sich die pädagogischen Fachkräfte bewusst sein, dass diese Phasen nach Schuhrke nur als skizzenhaft anzunehmen sind.

- **Das erste Lebensjahr**

Im ersten Lebensjahr erfahren die Kinder ihre Umwelt über die Haut und den Mund, auch „orale Phase“ genannt. Alle Erfahrungen werden rein über ihre Sinne gemacht.

Im ersten Lebensjahr bildet das Kind das Urvertrauen zu seiner Bezugsperson aus. In dieser Zeit sind die Kinder auf die emotional-körperliche Zuwendung angewiesen und fordern diese auch aktiv ein. Dieses Urvertrauen entsteht vor allem durch körperliche Nähe wie Liebkosungen, Streicheln oder sogar Wickeln.

<sup>2</sup> <https://www.element-i.de/magazin/kindliche-sexualitaet-was-ist-das-ueberhaupt/>, 24. Mai 2023, 13:17Uhr

Zum Ende des ersten Lebensjahres sind viele Kinder mobiler und können sich dadurch auch aktiv ihren Interaktionspartner selbst aussuchen. Das ermöglicht ihnen Nähe und Getrenntsein, sowie Festhalten und Loslassen zu erleben.

- Das zweite Lebensjahr

Im zweiten Lebensjahr beginnt die Aufmerksamkeit für die eigenen Genitalien.

Freud nennt diese Phase auch die „phallische Phase“. In dieser Phase spielen Kinder häufig an ihren Genitalien und scheinen dabei erstmals Lust zu empfinden. Dabei sollte zu beachten sein, dass diese Körperentdeckung in dieser Phase besonders wichtig ist, denn so werden von dem Kind besonders wichtige Informationen über den eigenen Körper aufgenommen und verarbeitet.

Nicht nur der eigenen Körper wird erkundet, Kinder beobachten und betrachten jetzt auch die Genitalien der Sorgeberechtigten. So beobachten sie diese zum Beispiel beim Gang auf die Toilette oder beim Baden.

So lernen die Kinder erstmals, dass es verschiedene Geschlechter gibt und ordnen sich diesen schon mehr oder weniger bewusst zu.

- Das dritte Lebensjahr

Im dritten Lebensjahr steht die Sauberkeitserziehung im Vordergrund.

Kinder bemerken in dieser Phase, dass sie das Ausscheiden von Körperflüssigkeiten und Kot selbst beeinflussen können. Nach Freud befinden sich die Kinder dann in der „anal Phase“. Das bewusste Ausscheiden fördert ein Bewusstsein der Selbstwirksamkeit.

In dieser Phase gehört es auch dazu, dass sich die Kinder sensorisch intensiver mit ihren Ausscheidungen auseinandersetzen.

Des Weiteren wird in dieser Phase das „Ich-Bewusstsein“ geschaffen. Dazu gehört auch, dass das Kind einen eigenen Willen bildet und seine Bedürfnisse verbal mitteilen kann. Hier ist es besonders wichtig auch ein Nein des Kindes zu respektieren.

Das Nein an sich ist ein wichtiges Mittel, mit denen sich das Kind vor sexuellen Übergriffen schützen kann. Erst, wenn das Kind verstanden hat,

dass sein Nein geachtet wird, ist es ihm möglich seine Grenzen verbal zu äußern.

Ein ebenfalls wichtiger Aspekt hierbei ist, dass die Kinder lernen ihre Körperteile richtig zu benennen. Die Mitarbeitenden sollten hierbei darauf achten keine Synonyme zu verwenden, sondern die korrekte Benennung wie Vulva oder Penis zu benutzen.

Kennen Kinder die Worte für ihre Körperteile können sie entscheiden und formulieren, wo sie berührt werden möchten und wo nicht. Auch das ist ein Schutz vor Übergriffen. Kinder müssen darin bestärkt werden ihren Standpunkt - insbesondere bei Grenzverletzungen - deutlich machen zu können. Rollenspiele treten im dritten Lebensjahr vermehrt auf. Im Spielverhalten der Kinder erproben sie ihre (Geschlechts-) Rolle. In dieser Phase wird bereits die Geschlechtsrolle des Kindes verinnerlicht.

- Das vierte Lebensjahr

Im vierten Lebensjahr bilden die Kinder ein Verständnis für soziale Regeln und entwickeln Körperscham. Kinder verlieben sich häufig in den gegengeschlechtlichen Elternteil. Bsp. „Wenn ich groß bin, heirate ich meine Mama bzw. Papa.“

Das Kind wird zunehmend eigenständiger und sucht sich auch eigenständig aus, mit wem es mehr Kontakt halten möchte und mit wem nicht.

Kinder lernen hier bereits heteronormative Muster. Das heißt sie erlernen erstmals, dass es gesellschaftlich ausschließlich zwei Geschlechter gibt und zwei Sexualitäten (hetero- und homosexuell). Kritisch zu betrachten ist hierbei, wie bereits erwähnt, dass die Spielzeugindustrie diese Stereotype massiv verstärkt. Wichtig für die Fachkraft hierbei ist es, dass nicht nur stereotype Spielzeuge für die Kinder angeboten werden. Hierbei sollte das Spielinteresse der Kinder geschlechterunspezifisch aufgegriffen werden. Das heißt, dass bei der Auswahl von Spielmaterialien darauf zu achten ist, eine große Bandbreite an Spielsachen für die Kinder in den jeweiligen Einrichtungen anzubieten. Somit haben nicht nur Mädchen und Jungen, Inter- und Trans-Personen eine Wahlfreiheit ihres Spielmaterials, sondern haben damit die Möglichkeit auch ihre eigenen Geschlechtsrollen zu entwickeln.

Die Fachkraft sollte darüber hinaus aktive Spielsituationen schaffen, indem die Diversität der Geschlechter aufgegriffen werden kann und die stereotypischen Geschlechterrollen hinterfragt werden können.

In dem vierten Lebensjahr wird nicht nur der eigene Körper interessant, sondern auch der des anderen Geschlechts. Es tritt vermehrt auf, dass sich Kinder gemeinsam bei den Toilettengängen oder bei der Wickelsituation beobachten. Hierbei vergleichen sie ihre Geschlechtsorgane und körperlichen Merkmale. Des Weiteren ist zu bemerken, dass Kinder ab dem vierten Lebensjahr beginnen, ein Schamgefühl zu entwickeln. Je nach Persönlichkeit des Kindes ist es mehr am Erkunden oder am Verbergen seiner Geschlechts-, und Ausscheidungsvorgänge interessiert.

- Das fünfte Lebensjahr

Im fünften Lebensjahr treten vermehrt sogenannte Doktorspiele auf, bei dem unter anderem auch der/die Patient/in im Genital- / Analbereich untersucht wird.

So sind genauso andere Rollenspiele häufig zu beobachten. Das Heiraten wird oft ein Thema im kindlichen Spiel.

Kinder greifen tradierte Rollenmuster auf und verinnerlichen diese spielerisch. Auch die Trennung / Scheidung wird im Spiel aufgegriffen. Oftmals verlauten die Worte „Du bist nicht mehr mein Freund.“ Im Spiel lernen Kinder das Lebenskonzept von Erwachsenen und die eigenen Lebensereignisse zu integrieren. Oftmals werden dadurch auch Ereignisse verarbeitet und eine Emotionsregulation erlernt (nach Löbner, 1998).

- Das sechste Lebensjahr

Im sechsten Lebensjahr entwickeln die Kinder scheinbar plötzlich eine Abneigung gegen das andere Geschlecht. Hierbei konzentrieren sie sich eher auf gleichgeschlechtliche Interaktionen. In diesen Interaktionen sind die Kinder stark darauf bedacht, sich genau nach der gesellschaftlichen Norm der Geschlechterrolle zu verhalten.

Lehnten schon die Bezugspersonen das geschlechtsunspezifische Verhalten eines Kindes ab oder wurde es evtl. bestraft, so erfolgt dies nun auch durch die Gruppe der Gleichaltrigen.

Die Kinder selbst, aus Angst vor einem drohenden Ausschluss, sind meist darum bemüht, ihre Kleidung besonders geschlechterkonform (mit Farben oder Kleidungsstücken) zu halten oder das eigene Verhalten besonders konform zu halten.

Für die Kinder ist dies eine Selbstvergewisserung, als geschlechtsangemessen wahrgenommen zu werden und es dient ihnen als Identitätssicherung.

- Die Entwicklung ab dem siebten Lebensjahr bis zur Pubertät

Die Phase zwischen dem siebten Lebensjahr und dem Beginn der Pubertät wird in der Psychoanalyse als Latenzphase bezeichnet. In den vorherigen Phasen haben die Kinder bereits grundlegende Erfahrungen mit ihrer Geschlechterrolle gemacht und wissen, was von ihnen als Junge bzw. Mädchen gesellschaftlich erwartet wird. Die Kinder können sich selbst einem Geschlecht zuordnen.

Das Problem der Zuordnung besteht jedoch für Kinder, wenn sie sich weder dem einen noch dem anderen Geschlecht zuordnen können. So kann es passieren, dass sich das Kind im falschen Körper empfindet. Mittlerweile gibt es mehr als nur zwei Geschlechter. Die pädagogischen Fachkräfte müssen hier genauer hinschauen und frühzeitig Unterstützung und Hilfe im Sinne von Anerkennung leisten. Wichtig ist hierbei, dass die Mitarbeitenden das Kind nicht bewusst beginnen in eine Geschlechterrolle zu drängen, sondern es so annehmen, wie das Kind sich in all seinen Facetten gibt. Die Kindertageseinrichtung sollte ein Ort sein, an dem sich allen Kindern die Möglichkeit bietet, sich so zu entfalten und so zu eröffnen, wie sie gerne leben möchten. Das bis dahin negative Verhältnis zum anderen Geschlecht verbessert sich wieder.

Die Kinder spüren erstmals, dass die körperliche Nähe zu anderen lustvoll sein kann, auch wenn ihnen diese Nähe noch etwas befremdlich ist.

Ab dem siebten Lebensjahr beginnen sich die Kinder selbst zu befriedigen, zumeist werden diese Aktivitäten aufgrund der entwickelten Scham vor den Erwachsenen versteckt.

In der Kita kann man teilweise schon Kinder beim Masturbieren beobachten.

Wichtig für die pädagogische Arbeit ist hier, das sensible Thema mit dem Kind aufzugreifen und dem Kind auch zu vermitteln, dass diese Aktivitäten in der Öffentlichkeit eher für Aufsehen sorgen. So muss jede Fachkraft situativ einschätzen, ob es zu einer Unterbindung oder einem Zulassen der Masturbation in der Kita kommen darf. Hierbei spielt die Reflexion der eigenen Sexualität, sowie die Absprachen und Erkenntnisse im eigenen Team eine große Rolle.

### 3.5.3 Die Rolle der Fachkraft

Zusammenfassend kann man aus allen Bereichen folgende Schwerpunkte für die Arbeit im sexualpädagogischen Bereich herauskristallisieren:

- Die Fachkraft sollte sich bewusst sein, dass es klare Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität gibt.
- Die Entwicklung der Sexualität des Kindes ist so individuell, wie das Kind selbst.
- Die Fachkraft hat Kenntnisse über die einzelnen Stadien der kindlichen Sexualitätsentwicklung.
- Den Kindern wird frühestmöglich ermöglicht, sich vor Übergriffen verbal selbst schützen zu können. Dazu gehört das Nein-Sagen und die konkrete Benennung der Körperteile.
- Die Fachkraft greift die Diversität der Geschlechter im Alltag auf.
- Die tradierten Rollenverteilungen in unserer Gesellschaft werden von ihr ebenfalls im Kita Alltag aufgegriffen und kritisch hinterfragt.
- Eine Vielfalt an Spielmaterialien ermöglicht den Kindern eigene Interessen- und Identitätsentwicklung.
- Bei besonders sensiblen Situationen wie Toilettengängen und Wickelvorgängen muss die Privatsphäre der Kinder beachtet und auch bestärkt werden.
- Die Fachkraft sollte einen aufmerksamen Blick für das Kind in seiner Geschlechterfindung haben. Dabei unterstützt sie das Kind mit Anerkennung.
- Kein Kind darf in eine Geschlechterrolle gedrängt werden.

- Die sexuelle Neugier der Kinder (im Bildungsraum Kindergarten) rührt von einem Bedürfnis her. Die Fachkraft sollte hier sensibel entscheiden, ob eine Interaktion in verschiedenen Situationen notwendig ist.
- Die Teamarbeit ist für den Bereich der Sexualerziehung ausschlaggebend.
- Kinder und Fachkraft stehen in einem andauernden Austausch.
- Es ist sinnvoll, allen Fragen der Kinder stets offen zu begegnen und diese auch zu beantworten.
- Die Fachkraft unterstützt die Kinder dabei, ein positives Körpergefühl zu entwickeln.

### 3.6 Beschwerdemanagement

Das Bundeskinderschutzgesetz fordert im Rahmen eines wirksamen Kinderschutzes auch die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen. Seit dem 01.01.2012 gilt deshalb als Konsequenz, dass für die Erteilung einer Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen auch ein Beschwerdemanagement im Konzept vorgehalten werden muss.

Kinder, Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeitende sollen die Möglichkeit haben, Missstände, Beeinträchtigungen, Unstimmigkeiten/Unzufriedenheit und Kritik zu benennen, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren und damit ernst genommen zu werden.

Ein Beschwerdemanagement ist nur dann wirksam, wenn es zum Bestandteil der Einrichtung und zum bewussten pädagogischen Handlungsfeld wird und alle eine Beschwerde vorbringen können, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen. Ein Beschwerdemanagement kann daher ein Gewinn für alle Beteiligten sein.

Vielen fällt es nicht leicht, eine Beschwerde als Chance zu betrachten. Oft werden Äußerungen der Unzufriedenheit und Kritik an getroffenen Entscheidungen bzw. Verhaltensweisen als persönlicher Angriff oder Kränkung erlebt.

Eine beschwerdefreundliche Einrichtung ist geprägt von wertschätzendem Umgang aller Beteiligten, einer fehlerfreundlichen Akzeptanz und einem

lernbereiten Verhalten. In dieser können Probleme offen angesprochen und unterschiedliche Meinungen gehört werden.

### 3.6.1 Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Kinder?

- Die Kinder haben die Möglichkeit alle Themen anzusprechen, die für sie bedeutsam sind
- Die Kinder werden darauf hingewiesen, dass wir an ihrer Meinung interessiert sind, dass wir sie ernstnehmen und sie Angebote und Aktionen mitgestalten können
- In Besprechungen, Abfrage-, Morgen- oder Abschlusskreisen haben die Kinder die Möglichkeit, ihre Meinung über Planungen oder auch über stattgefundenen Aktionen zu äußern, Ideen und Wünsche einzubringen oder auch zu sagen, was nicht so gut war. Sie werden ermutigt zu äußern, was sie sich stattdessen gewünscht hätten.
- Bei möglichen Beschwerden wird gemeinsam oder auch in Kleingruppen nach Lösungen und Möglichkeiten gesucht
- Bei Fragebögen für Sorgeberechtigte gibt es auch Meinungsabfragen für die Kinder „Wie hat es ihrem Kind gefallen“?
- Die Kinder haben die Möglichkeit, sich bei Beschwerden oder Unzufriedenheit an alle Erzieher ihres Vertrauens zu wenden
- Den Kindern steht auch die Möglichkeit frei, sich bei Fragen, Problemen und Bedürfnissen an die Leitung zu wenden
- Die Kinder werden beobachtet auf „besonderes Verhalten“ Rückzug, evtl. Mimik, bedrückt sein, nicht kooperativ, aggressiv usw.
  - Hierbei wird behutsam auf das Kind eingegangen und versucht das Problem zu erfahren
- Die Kinder werden nicht gezwungen, ihre Meinung zu sagen

### 3.6.2 Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sorgeberechtigte?

Kinder spüren, ob auch ihre Eltern/Sorgeberechtigten mit der Einrichtung zufrieden sind. Sie zeigen ihrem Kind, dass sie gut aufgehoben sind und den Erziehern ihr Kind gerne anvertrauen.

Sorgeberechtigte, die mitarbeiten, sich einbringen, Wünsche äußern und auch Kritik anbringen können eine Bereicherung und Unterstützung für die Einrichtung sein. Sie stärken das „Wir“-Gefühl und setzen sich dann gerne für die Einrichtung und die Gemeinschaft ein. Für die Einrichtung bedeutet es, sich mit anderen Meinungen und Ansichten auseinanderzusetzen und sich gegebenenfalls auch Neuem zu widmen und sich weiter zu entwickeln. Wenn Eltern erleben, dass sie ihre Unzufriedenheit und Kritik äußern können, werden sie diese Möglichkeit auch bei Grenzüberschreitungen als wichtigen Beitrag zur Sicherheit des Kindeswohl nutzen.

- Die Sorgeberechtigten erfahren schon bei der Aufnahme an wen sie sich bei Beschwerden und Wünsche wenden können. Wir ermutigen sie, ihre Meinung zu sagen, sich zu beteiligen, Anregungen und Ideen einzubringen, sich bei Aktionen zu beteiligen und uns zu unterstützen
- Die Sorgeberechtigten wählen jedes Kindergartenjahr eine Elternvertretergruppe, die ihre Belange und Interessen gegenüber der Kindertagesstätte, der Leitung und dem Träger vertritt
- Ebenso stehen alle Erzieher für die Belange von Eltern/Sorgeberechtigten zur Verfügung
- Sorgeberechtigte können sich außerdem an die Einrichtungsleitung wenden
- Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit zwischen kurzen Tür- und Angelgesprächen, Gesprächen, terminierten Einzelgesprächen, Elternabenden, regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgesprächen, bei regelmäßigen Elternratstreffen und Beiratssitzungen, ihre Kritik zu äußern, Wünsche und Anliegen an zu bringen
- Bei Treffen und Sitzungen kommen allgemeine Probleme und Anliegen auf Tagesordnungen, werden gemeinsam besprochen und nach Lösungen gesucht
- Protokolle dokumentieren die Vorgehensweisen, die von den Beteiligten auf ihre Einhaltung dann auch überprüft werden
- Bei Bedarf können in Abständen anonyme schriftliche Abfragen (Fragebögen) zu verschiedenen Themen zur Meinungsgewinnung an Eltern (Sprachförderung, Brückenjahrangebote...) gemacht werden, die dann im Team/Träger ausgewertet und veröffentlicht werden

- Lösungen, Änderungen und Konsequenzen werden mit den Verantwortlichen ermittelt, diskutiert und nach Möglichkeiten gesucht Abhilfe, Angebote und Zufriedenheit zu schaffen

### 3.6.3 Welche Beschwerdemöglichkeiten haben die Mitarbeitenden?

Die pädagogischen Mitarbeitenden sind diejenigen, die häufig mit Beschwerden umgehen müssen. Aber auch sie haben Wünsche zu Veränderungen, haben das Bedürfnis ihre Meinungen frei zu äußern, Anregungen, Ideen einzubringen und Kritik anzubringen.

Die Bereitschaft, Beschwerden von anderen offen zu begegnen, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, steht in engem Zusammenhang mit der Möglichkeit, selbst eine Beschwerde äußern zu dürfen.

Nur wer eine Beschwerde vorbringen kann, die gehört wird, kann Veränderungen bewirken. Sie kann somit auch eine Chance für die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte sein. Hierbei halten wir einen wertschätzenden, fehlerfreundlichen und lernbereiten Umgang untereinander vor.

- In Dienstbesprechungen wird regelmäßig nach Befinden, Zufriedenheit, Anmerkungen, Erfahrungen, Problematiken gefragt, um gemeinsam ein evtl. bestehendes Problem anzugehen
- Bei Projekten sind alle beteiligt - besondere Interessen und Fähigkeiten werden hierbei mit einbezogen
- Wünsche und Anregungen werden im Team gehört, besprochen und eingebunden
- Beschwerden können mündlich oder auch schriftlich (z.B. Beschwerdekästchen) abgegeben werden
- Mitarbeiter haben die Möglichkeit, Beschwerden an die Leitung oder an die Stellvertretung zu richten, um Gehör zu finden
- Es gibt die Möglichkeit eines vereinbarten Termins für ein Gespräch mit der Leitung oder den Beteiligten
- Es gibt die Möglichkeit, Probleme in Mitarbeitergesprächen mit der Leitung anzusprechen und gemeinsam nach weiteren Schritten der Vorgehensweise zu suchen

- Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit von Fortbildungen in Gesprächsführung
- Aktives Zuhören, Konzentration auf die sachliche Ebene, Reflexion und Selbstreflexion gehören hier zu unserem professionellen Umgang miteinander
- Supervision für die pädagogischen Fachkräfte
- Bei Problemen, deren Lösungen nicht allein im Team zu finden sind, besteht z. B. die Möglichkeit sich Hilfe und Unterstützung (fachliche Beratung) zu suchen

### 3.7 Personalauswahlverfahren, Qualifikation und Unterstützung der Mitarbeitenden, Personalentwicklung

#### 3.7.1 Personalauswahlverfahren

Innerhalb des Amtes für Ordnung und Soziales findet das Thema Kinderschutz sowohl von Seiten der (Personal)Verwaltung, als auch bei den KiTa-Leitungen besondere Beachtung.

Dies beginnt mit den Einstellungsvoraussetzungen für pädagogische Fachkräfte. Gemäß § 72a, SGB VIII, wird ausgeschlossen, dass einschlägig vorbestrafte Personen in einer Kindertagesstätte beschäftigt werden dürfen. Daraus abgeleitet ergibt sich die Verpflichtung für jede Neueinstellung (nach § 45, Abs. 3, SGB VIII), ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Von dieser Regelung sind auch die als Praktikanten\*innen, Absolvent\*innen des Bundesfreiwilligendienstes und alle ehrenamtlich in einer KiTa Tätigen (z.B. Vorlesepaten) betroffen.

Somit lässt sich die Gruppe der bereits einschlägig vorbestraften Personen von vornherein ausschließen. Darüber hinaus wird bei der Stadt Langelsheim das erweiterte Führungszeugnis auch von bereits langjährig Beschäftigten alle fünf Jahre in aktualisierter Form erneut eingefordert.

Insbesondere diese sich wiederholende Überprüfung dient dazu, eine abschreckende Wirkung auf potentiell übergrieffige Bewerberinnen und Bewerber auszuüben.

Das persönliche Bewerbungsgespräch zielt nicht nur darauf ab, die fachlich-inhaltlichen Fähigkeiten der sich bewerbenden Person sowie ihre bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Zielgruppe „Kinder“ zu prüfen. Gleichermäßen dient es dazu, herauszufinden, welche Grundwerte die sich bewerbende Person mitbringt, welches Bild von Kindern sie hat und welche Haltung zum Thema Kinderschutz sie vertritt.

Bei Vorstellungsgesprächen soll das Selbstverständnis der KiTa, sich als grenzwahrende, gewaltfreie und achtsame Organisationsstruktur zu begreifen, deutlich zum Ausdruck kommen.

Auf das daraus resultierende Kinderschutzkonzept und dessen verpflichtende Einhaltung ist hinzuweisen, um auch in diesem Rahmen zu verdeutlichen, dass Träger und pädagogische Fachkräfte dem Thema Kinderschutz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Bei Neueinstellungen ist eine sog. Selbstverpflichtung Bestandteil der vertraglichen Unterlagen. Hier werden die Werte unserer ethischen und fachlichen Grundhaltung in Bezug auf Kinderschutz klar benannt. Der sich daraus ableitende Verhaltenskodex wird den neuen Beschäftigten zur Unterschrift vorgelegt (siehe Anlagen).

### 3.7.2 Qualifikation

Durch regelmäßige themenspezifische Fortbildungen werden die pädagogischen Fachkräfte weiter sensibilisiert und in ihrer fachlichen Haltung gestärkt.

Zusätzliche Verfahrensschritte des Personalmanagements, die im konkreten Verdachtsfall zum Tragen kommen, werden unter Punkt 5.2, Maßnahmen in Krisensituationen, weiter ausgeführt.

### 3.7.3 Personalentwicklung

Personalentwicklungsgespräche, von den unmittelbaren Vorgesetzten, bieten den Beschäftigten die Möglichkeit, Probleme und Entwicklungsbedarfe anzusprechen und hierfür gemeinsam Lösungen und Unterstützungsmöglichkeiten – etwa durch Aus-, Fort- und Weiterbildung – zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Die Konzeptionsentwicklung dient als Anlass zur Reflexion. Die Leitung setzt Impulse für die fachliche Auseinandersetzung im Team und die professionelle Weiterentwicklung.

#### 4.0 Öffentlichkeitsarbeit und Krisenkommunikation

Die Stadt Langelsheim versteht die kommunalen Kindertagesstätten als geschützten Raum für Kinder. Auf die Darstellung von Kindern auf der Internetseite in Bild wird verzichtet. Wird aus besonderen Anlässen über Aktivitäten, Feste oder Ähnliches in der Presse berichtet, werden nur Fotos nach erfolgter Zustimmung der Sorgeberechtigten freigegeben.

Vor Aufnahme eines Kindes werden die Sorgeberechtigten im Erstgespräch auf das bestehende Kinderschutzkonzept aufmerksam gemacht. Die pädagogischen Kräfte erläutern den Eltern die Handlungsabläufe bei einem Verdachtsfall und weisen auf die Möglichkeit der Beschwerde und die Ansprechpartner hin.

Wie unter Punkt 5.2. beschrieben wird die Sachgebietsleitung Soziales bzw. die Amtsleitung des Amtes für Ordnung und Soziales frühzeitig bei einem Verdachtsfall einbezogen. Die Handlungsabläufe sind dort geregelt. Bei einem Verdachtsfall gegenüber einem Beschäftigten wird auf der Ebene der Amtsleitung in enger Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung entschieden, in welcher Form betroffene Sorgeberechtigte bzw. alle Eltern informiert werden.

Pressemitteilungen und die Beantwortung von Anfragen erfolgen nach Absprache mit der Amtsleitung ausschließlich über den Bürgermeister der Stadt Langelsheim.

## **5.0 Intervention**

### **5.1 §8a SGB VIII und §47 SGB VIII – Worin liegen die Unterschiede?**

Der §8a bezieht sich in erster Linie auf den Schutz des Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Einrichtung.

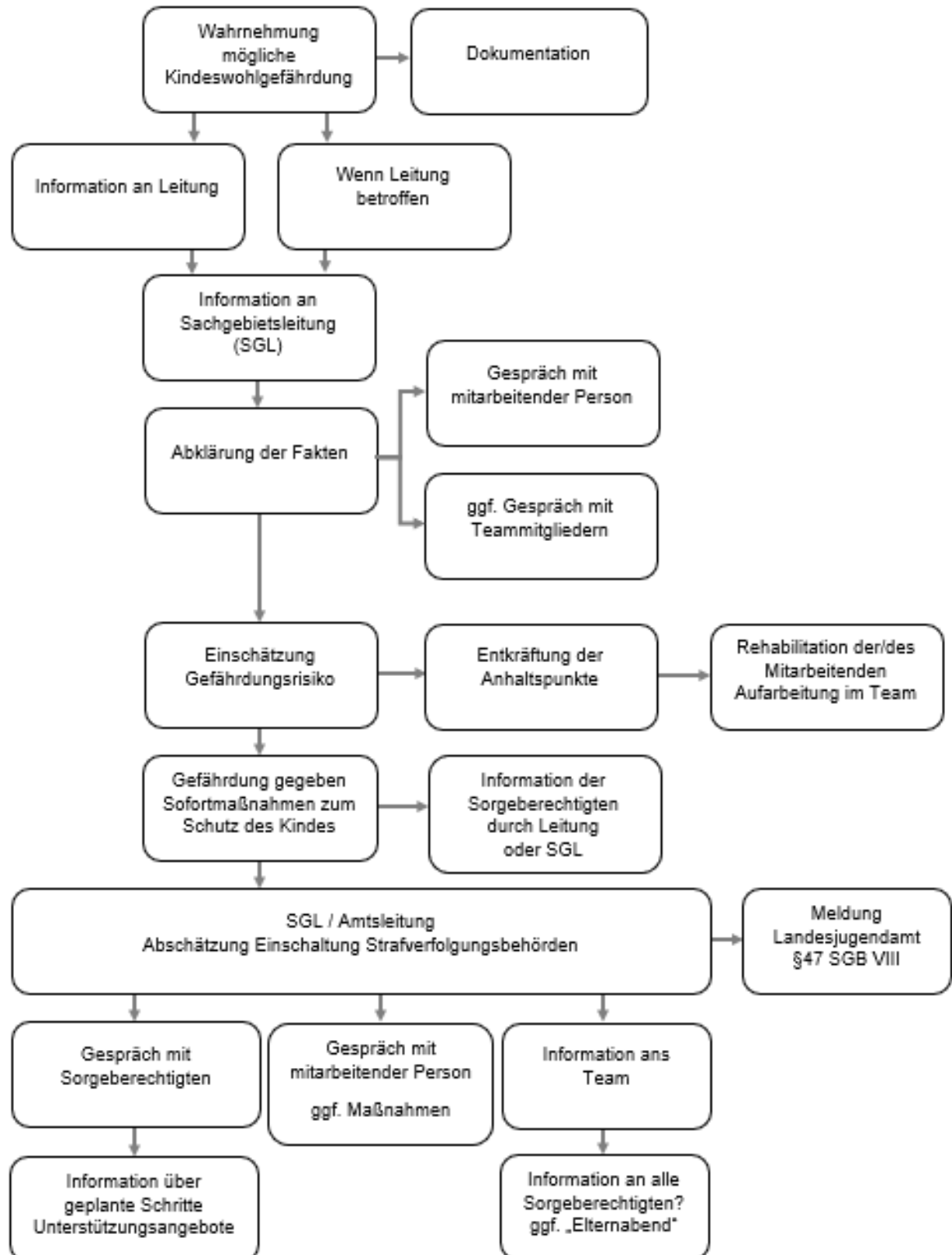
Wenn also der Verdacht besteht oder sich bestätigt, dass das Kindeswohl z.B. durch die eigenen Eltern/Sorgeberechtigten in Form von Gewalt, Vernachlässigung o.Ä. gefährdet ist, muss eine Meldung an das zuständige regionale Jugendamt erfolgen. Dieses entscheidet dann über weiterführende Maßnahmen.

Im §47 SGB bezieht sich die Meldepflicht auf Ereignisse, die das Wohl des Kindes in der Kindertagesstätte beeinträchtigen könnte.

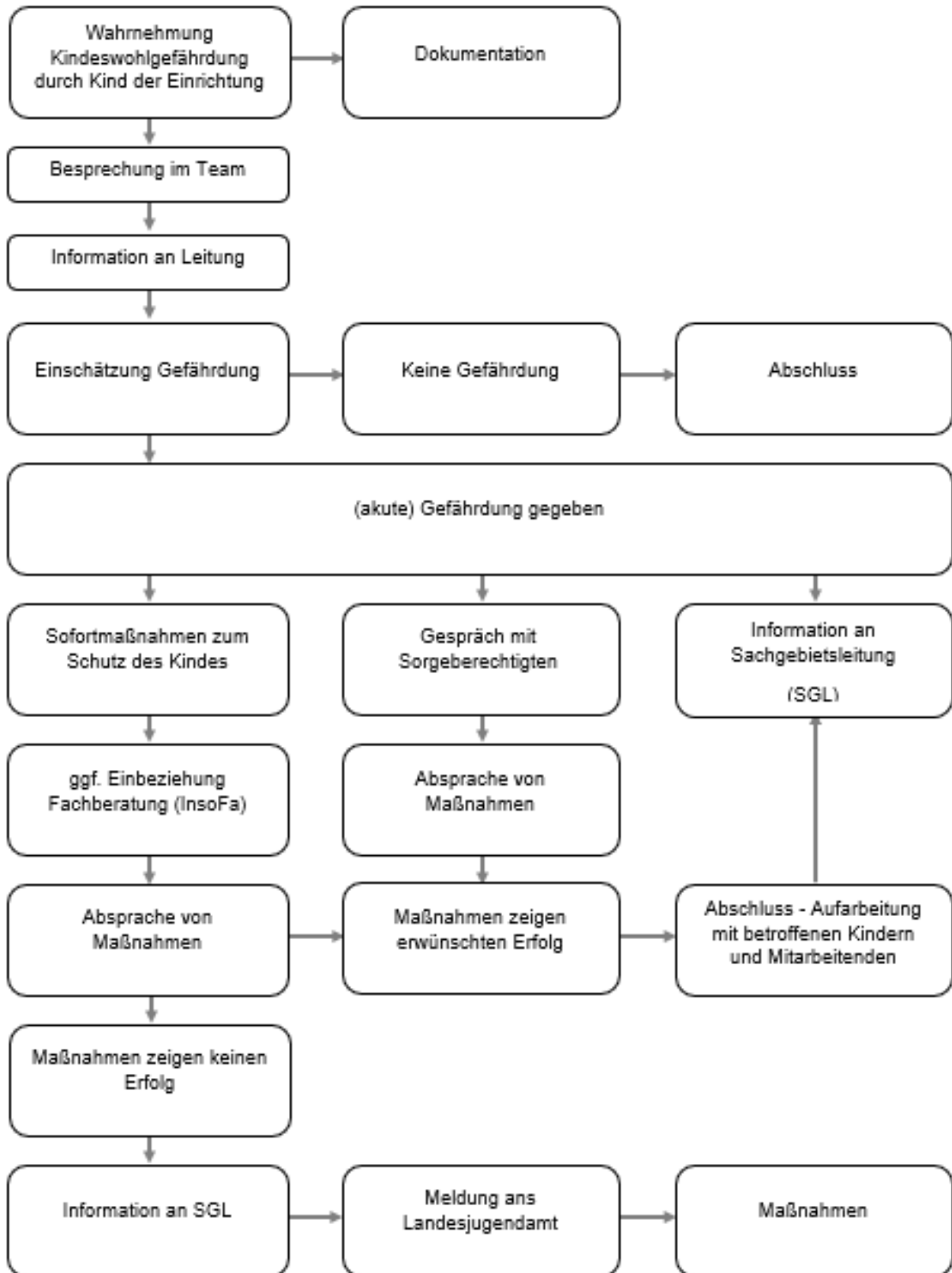
Das heißt bei Verdacht oder Bestätigung einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung z.B. durch eine mitarbeitende Person muss eine Meldung an das zuständige Landesjugendamt über den Träger der Einrichtung erfolgen.

## 5.2 Handlungspläne

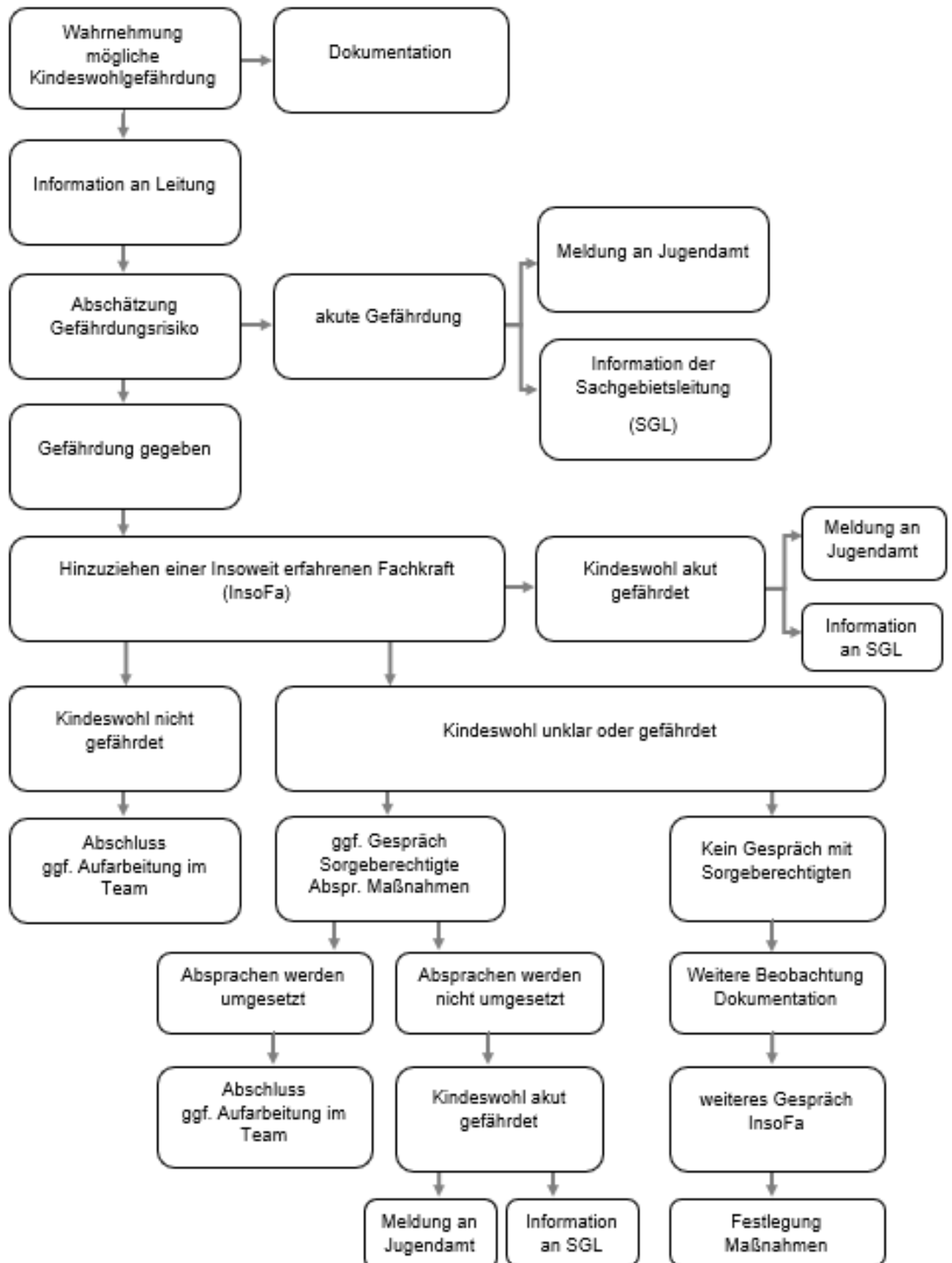
### 5.2.1 Handlungsplan bei Verdacht Gewalt gegenüber Kindern durch Mitarbeitende (§47 SGB VIII)



## 5.2.2 Handlungsplan bei Verdacht Gewalt unter Kindern (§47 SGB VIII)



5.2.3 Handlungsplan bei Verdacht auf Gewalt im häuslichen Umfeld (§8a SGB VIII)



## 5.3 Liste interner & externer Ansprechpersonen

### 5.3.1 Kontaktpersonen des Trägers

Amt für Ordnung und Soziales

#### Amtsleitung Ordnung und Soziales

Herr Matthias Fiebig

Stadt Langelsheim

Harzstr. 8, 38685 Langelsheim

Tel.: 05326/50440

#### Sachgebietsleitung Kindertagesstätten

Frau Andrea Boos

Harzstr. 8, 38685 Langelsheim

Tel.: 05326/50449

#### Landkreis Goslar

Kinderschutzfachkraft

Frau Linda Zepezauer

Klubgartenstr. 11, 38640 Goslar

Tel.: 05321/76-445

L.Zepezauer@landkreis-goslar.de

### 5.3.2 Kontaktliste der insoweit erfahrenen Fachkräfte

#### Elisabethstift gGmbH, Jugendhilfe der Diakonie

Lindenplan 1, 38640 Goslar

Ansprechpartnerin: Claudia Hoffmann

Tel.: 05321/7098573                      c.hoffmann@elisabethstift.de

#### Jugendhilfe Baumhaus

Eschengrund 1, 38723 Seesen

Ansprechpartnerin: Doris Klotsch

Tel.: 0175/4650432                      doris.klotsch@jh-baumhaus.de

#### AWO Jugend- und Erziehungshilfen

Standort Wolfshagen

An der Knokewiese 11, 38685 Langelsheim – Wolfshagen

Ansprechpartner: Herr Bross

Tel.: 05326/977920

#### Kompass, soziale Dienste

Rosenstr. 25a (Businesspark), 38685 Langelsheim

Ansprechpartnerin: Fr. Schwedhelm-Keck

Tel.: 0532699790- 10                      a.schwedhelm-keck@kompass-soziale-dienste.de

Handy: 0170/5551180



#### Diakonische Dienste

Obere Schildwache 6A, 38640 Goslar

Ansprechpartnerin: Bianca Hartmann

Tel.: 05321/34410-34

Handy: 0175/9377570                      hartmann.bianca@dd-goslar.de

 <p><b>1</b></p> <p>DEFINITION "KIND"</p>	 <p><b>2</b></p> <p>KEINE DISKRIMINIERUNG</p>	 <p><b>3</b></p> <p>WOHL DES KINDES</p>	 <p><b>4</b></p> <p>VERWIRKLICHUNG DER KINDERRECHTE</p>	 <p><b>5</b></p> <p>ROLLE DER FAMILIE</p>	 <p><b>6</b></p> <p>LEBEN, ÜBERLEBEN UND ENTWICKLUNG</p>	 <p><b>7</b></p> <p>NAME UND NATIONALITÄT</p>
 <p><b>8</b></p> <p>IDENTITÄT</p>	 <p><b>9</b></p> <p>EINHEIT DER FAMILIE WAHREN</p>	 <p><b>10</b></p> <p>KONTAKT MIT ELTERN ÜBER GRENZEN HINWEG</p>	 <p><b>11</b></p> <p>SCHUTZ VOR ENTFÜHRUNG</p>	 <p><b>12</b></p> <p>ACHTUNG DER MEINUNG VON KINDERN</p>	 <p><b>13</b></p> <p>FREIE MEINUNG UND INFORMATION</p>	 <p><b>14</b></p> <p>GEDANKEN- UND RELIGIONS- FREIHEIT</p>
 <p><b>15</b></p> <p>GRUPPEN BILDEN UND BEITRETEN</p>	 <p><b>16</b></p> <p>SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE</p>	 <p><b>17</b></p> <p>ZUGANG ZU INFORMATION</p>	 <p><b>18</b></p> <p>VERANTWORTUNG DER ELTERN</p>	 <p><b>19</b></p> <p>SCHUTZ VOR GEWALT</p>	 <p><b>20</b></p> <p>SCHUTZ VON KINDERN OHNE FAMILIE</p>	 <p><b>21</b></p> <p>SCHUTZ VON ADOPTIERTEN KINDERN</p>
 <p><b>22</b></p> <p>RECHTE GEFLÜCHTETER KINDER</p>	 <p><b>23</b></p> <p>RECHTE VON KINDERN MIT BEHINDERUNG</p>	 <p><b>24</b></p> <p>GESUNDHEIT, WASSER, UMWELT, ERNÄHRUNG</p>	 <p><b>25</b></p> <p>PRÜFUNG DER UNTERBRINGUNG</p>	 <p><b>26</b></p> <p>SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE SICHERHEIT</p>	 <p><b>27</b></p> <p>ESSEN, KLEIDUNG, SICHERES ZUHAUSE</p>	 <p><b>28</b></p> <p>ZUGANG ZU BILDUNG</p>
 <p><b>29</b></p> <p>BESTMÖGLICHE BILDUNG</p>	 <p><b>30</b></p> <p>SCHUTZ VON MINDERHEITEN</p>	 <p><b>31</b></p> <p>FREIZEIT, SPIEL, KULTUR, KUNST</p>	 <p><b>32</b></p> <p>SCHUTZ VOR WIRTSCHAFTLICHER AUSBEUTUNG</p>	 <p><b>33</b></p> <p>SCHUTZ VOR SUCHTMITTELN</p>	 <p><b>34</b></p> <p>SCHUTZ VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH</p>	 <p><b>35</b></p> <p>VERHINDERUNG VON KINDERHANDEL</p>
 <p><b>36</b></p> <p>SCHUTZ VOR WEITERER AUSBEUTUNG</p>	 <p><b>37</b></p> <p>SCHUTZ VON KINDERN IN HAFT</p>	 <p><b>38</b></p> <p>SCHUTZ IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN</p>	 <p><b>39</b></p> <p>GENESUNG UND REINTEGRATION</p>	 <p><b>40</b></p> <p>SCHUTZ IM STRAFRECHT</p>	 <p><b>41</b></p> <p>ANWENDUNG DES BESTEN GESETZES</p>	 <p><b>42</b></p> <p>BEKANNTMACHUNG DER KINDERRECHTE</p>
 <p><b>43-54</b></p> <p>FUNKTIONSWEISE DER KONVENTION</p>	<h1>KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES</h1>					<p>Mehr von deinen Rechten erfahren? Scanne hier:</p> 



für jedes Kind

**Alle Kinder und Jugendliche haben Rechte - auch du!**  
 Fast alle Staaten auf der Welt haben versprochen, die Kinderrechte in ihrem Land zu garantieren.  
 In mehr als 190 Ländern setzt sich UNICEF seit über 75 Jahren für Rechte von Kindern und Jugendlichen ein - ohne Wenn und Aber.  
 Mehr Infos unter: [unicef.at/kinderrechte](http://unicef.at/kinderrechte)

<p><b>7</b></p> <p>Kinder müssen sich bei der Geburt registrieren und haben das Recht auf einen Namen, eine Geburtsurkunde und eine Staatsangehörigkeit. Soweit möglich sollten Kinder ihre Eltern kennen und von ihnen betreut werden.</p>	<p><b>6</b></p> <p>Jedes Kind hat das Recht zu leben. Alle Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder überleben und sich bestmöglich entwickeln können.</p>	<p><b>5</b></p> <p>Alle Staaten müssen Familien und Gemeinschaften ermöglichen, ihre Kinder so zu fördern, dass sie ihre Rechte bestmöglich wahrnehmen können. Je älter die Kinder werden, desto weniger Rat werden sie benötigen.</p>	<p><b>4</b></p> <p>Staaten müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass allen Kindern alle Rechte dieser Konvention zukommen, selbst wenn sie nur vorübergehend im jeweiligen Staat leben.</p>	<p><b>3</b></p> <p>Wenn Entscheidungen getroffen werden, soll daran gedacht werden, wie sie sich auf Kinder auswirken. Alle Erwachsenen sollten tun, was am besten für die Kinder ist. Staaten müssen sicherstellen, dass jedes Kind von seinen Eltern – oder falls notwendig von anderen Personen – geschützt und betreut wird. Staaten müssen auch darauf achten, dass alle Personen und Einrichtungen, die Kinder betreuen, bestmöglich für ihr Wohl sorgen.</p>	<p><b>2</b></p> <p>Für jedes Kind gelten alle Kinderrechte, egal wer es ist, wo es lebt, welche Sprache es spricht, welche Religion es hat, was es denkt oder wie es aussieht. Egal welches Geschlecht es hat, ob es eine Behinderung hat, arm oder reich ist und egal wer seine Eltern oder Familien sind und egal was sie glauben oder machen. Kein Kind darf aus irgendeinem Grund ungerecht behandelt werden.</p>	<p><b>1</b></p> <p>Jeder Mensch unter 18 Jahren ist ein Kind.</p>
<p><b>14</b></p> <p>Kinder dürfen sich eigene Gedanken machen, Meinungen bilden und ihre Religion frei auswählen. Die Rechte anderer Menschen dürfen dabei jedoch nicht verletzt werden. Eltern können ihren Kindern zeigen, wie sie dieses Recht wahrnehmen können.</p>	<p><b>13</b></p> <p>Kinder haben das Recht, frei zu äußern, was sie denken und fühlen – durch Reden, Zeichnen, Schreiben oder auf andere Art und Weise. Dabei darf aber kein anderer Mensch verletzt oder gekränkt werden.</p>	<p><b>12</b></p> <p>Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äußern. Erwachsene sollen Kindern zuhören und sie ernst nehmen.</p>	<p><b>11</b></p> <p>Staaten müssen Kinder vor Entführung schützen – beispielsweise wenn ein Kind von einem Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils in ein anderes Land gebracht oder dort festgehalten wird.</p>	<p><b>10</b></p> <p>Wenn ein Kind in einem anderen Land als seine Eltern lebt, müssen Staaten das Kind und seine Eltern dabei unterstützen, Kontakt zu halten und ein Zusammensein zu ermöglichen.</p>	<p><b>9</b></p> <p>Kinder sollen nicht von ihren Eltern getrennt werden, es sei denn, diese betreuen das Kind nicht in richtiger Weise. Dies ist der Fall, wenn ein Elternteil einem Kind Schaden zufügt oder es vernachlässigt. Wenn ein Kind von beiden Eltern oder einem Elternteil getrennt lebt, hat es das Recht, regelmäßig mit beiden Eltern in Kontakt zu sein, außer dies würde dem Kind Schaden zufügen.</p>	<p><b>8</b></p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf seine eigene Identität – eine offizielle Registrierung, wer es ist – dazu gehören Name, Nationalität und Familienbeziehungen. Niemand darf dem Kind seine Identität wegnehmen, und wenn dies doch geschieht, müssen die Staaten dem Kind helfen, dass es diese schnell wiedererlangt.</p>
<p><b>21</b></p> <p>Wenn Kinder adoptiert werden, muss im besten Interesse des Kindes gehandelt werden. Wenn ein Kind im eigenen Land nicht ordentlich versorgt werden kann, ist auch eine Adoption in einem anderen Land möglich.</p>	<p><b>20</b></p> <p>Jedes Kind, das nicht bei seiner eigenen Familie leben kann, hat das Recht, auf angemessene Weise von anderen Personen betreut zu werden. Diese Personen müssen Religion, Kultur, Sprache und andere Eigenschaften des Kindes achten.</p>	<p><b>19</b></p> <p>Staaten müssen Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung schützen.</p>	<p><b>18</b></p> <p>Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung. Wenn ein Kind keine Eltern hat oder nicht bei ihnen leben kann, sollen andere Erwachsene diese Aufgabe übernehmen. Diese werden „Obsorgeberechtigter“ genannt. Alle Erwachsenen müssen dafür sorgen, dass es Kindern gut geht. Staaten sollen bei dieser Aufgabe unterstützen. Hat ein Kind beide Elternteile, sollen beide für das Kind verantwortlich sein.</p>	<p><b>17</b></p> <p>Kinder haben das Recht, aus Internet, Radio, Fernsehen, Zeitungen, Büchern und anderen Quellen Informationen zu bekommen. Erwachsene sollen sicherstellen, dass die Informationen den Kindern nicht schaden. Staaten sollen die Medien ermutigen, Informationen aus verschiedenen Quellen in kindgerechter Sprache zu veröffentlichen.</p>	<p><b>16</b></p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre. Das Gesetz muss die Kinder vor jeglichen Angriffen auf ihre Privatsphäre, ihre Familie, ihr Zuhause, ihre Kommunikation und ihren Ruf schützen.</p>	<p><b>15</b></p> <p>Kinder können Gruppen oder Organisationen bilden oder beitreten und sich mit anderen Personen friedlich versammeln, sofern niemand dabei zu Schaden kommt.</p>
<p><b>28</b></p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Grundbildung soll kostenlos sein. Sekundäre und höhere Bildung soll jedem Kind zur Verfügung stehen. Jedes Kind soll dabei unterstützt werden, den höchstmöglichen Schul- und Ausbildungsabschluss zu erreichen. Schulen sollen gewaltfrei sein und Kinderrechte respektieren.</p>	<p><b>27</b></p> <p>Kinder haben das Recht auf Nahrung, Kleidung und ein sicheres Zuhause, damit sie sich bestmöglich entwickeln können. Der Staat soll Familien und Kinder unterstützen, die sich das nicht leisten können.</p>	<p><b>26</b></p> <p>Alle Staaten sollen Geld oder andere Unterstützung zur Verfügung stellen, um Kindern armer Familien zu helfen.</p>	<p><b>25</b></p> <p>Jedes Kind, das außerhalb der Familie untergebracht wird – zu seiner Betreuung, seinem Schutz oder für seine Gesundheit – hat das Recht, dass regelmäßig überprüft wird, ob es ihm gut geht und ob es sich dabei um den besten Platz für das Kind handelt.</p>	<p><b>24</b></p> <p>Kinder haben das Recht auf die bestmögliche Gesundheitsversorgung, sauberes Trinkwasser, gesundes Essen und eine saubere und sichere Umwelt. Alle Erwachsenen und Kinder sollen darüber informiert sein, wie man sicher und gesund lebt.</p>	<p><b>23</b></p> <p>Jedes Kind mit Behinderung soll das bestmögliche Leben in der Gesellschaft führen können. Staaten sollen alle Hindernisse für Kinder mit Behinderung abbauen, damit sie unabhängig sind und aktiv am Gesellschaftsleben teilnehmen können.</p>	<p><b>22</b></p> <p>Kinder, die aus ihrem Herkunftsland in ein anderes Land fliehen, weil es nicht sicher ist, in ihrem Herkunftsland zu bleiben, sollen gleiche Unterstützung und Schutz erhalten und dieselben Rechte haben wie Kinder, die im jeweiligen Staat geboren wurden.</p>
<p><b>35</b></p> <p>Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder nicht entführt oder verkauft werden. Sie müssen auch sicherstellen, dass Kinder nicht in andere Länder oder an andere Orte gebracht und dort ausgebeutet oder ausgenutzt werden.</p>	<p><b>34</b></p> <p>Staaten sollen Kinder vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung jeglicher Form schützen. Das beinhaltet auch den Schutz davor, dass Kinder zu Sex gegen Geld gezwungen werden, oder den Schutz vor Aufnahmen von sexuellen Bildern oder Filmen von Kindern.</p>	<p><b>33</b></p> <p>Staaten müssen Kinder vor Drogen schützen und darauf achten, dass sie keine Drogen nehmen, herstellen, transportieren und verkaufen.</p>	<p><b>32</b></p> <p>Kinder haben das Recht, vor Arbeit geschützt zu werden, die gefährlich ist oder ihre Bildung, Gesundheit oder Entwicklung gefährdet. Wenn Kinder arbeiten, haben sie das Recht auf Sicherheit und auf faire Bezahlung.</p>	<p><b>31</b></p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf Freizeit, Spiel sowie kulturelle und kreative Aktivitäten.</p>	<p><b>30</b></p> <p>Jedes Kind hat das Recht, seine eigene Sprache, Kultur und Religion zu leben, auch wenn die meisten anderen Menschen des Landes, in dem das Kind lebt, eine andere Sprache, Kultur oder Religion haben.</p>	<p><b>29</b></p> <p>Die Bildung von Kindern soll ihnen dabei helfen, ihre Persönlichkeiten, Talente und Fähigkeiten vollständig zu entwickeln. Bildung soll ihnen dabei helfen, die eigenen Rechte zu kennen und die Kulturen und Unterschiede anderer Menschen zu respektieren. Bildung soll helfen, dass alle in Frieden leben können und die Umwelt geschützt wird.</p>
<p><b>42</b></p> <p>Staaten sollen sich aktiv dafür einsetzen, Kindern und auch Erwachsenen diese Konvention näherzubringen, damit alle über die Kinderrechte informiert sind.</p>	<p><b>41</b></p> <p>Wenn die Gesetze eines Landes die Rechte von Kindern besser schützen als diese Konvention, sollen diese Gesetze gelten.</p>	<p><b>40</b></p> <p>Jedes Kind, das beschuldigt wird, gegen ein Gesetz verstoßen zu haben, hat das Recht auf rechtlichen Beistand und gerechte Behandlung vor Gericht. Staaten sollen zahlreiche Lösungen anbieten, damit straffällige Kinder sich wieder gut in die Gesellschaft eingliedern können. Das Gefängnis soll immer die letzte Wahl sein.</p>	<p><b>39</b></p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf Hilfe, wenn es verletzt, vernachlässigt, misshandelt oder schlecht behandelt wurde oder von Krieg betroffen war, um seine Würde wiederherzustellen und seine Gesundheit wiederzuerlangen.</p>	<p><b>38</b></p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf Schutz in Kriegszeiten. Kein Kind unter 15 Jahren darf zu aktiver Teilnahme an bewaffneten Konflikten herangezogen werden oder einer Armee angehören.</p>	<p><b>37</b></p> <p>Kinder, die beschuldigt werden, mit dem Gesetz in Konflikt geraten zu sein, dürfen nicht getötet, gefoltert oder grausam behandelt werden. Sie dürfen nicht lebenslanglich oder zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden. Die Haftdauer soll so kurz wie möglich sein. Inhaftierte Kinder müssen rechtliche Hilfe erhalten und mit ihren Familien in Kontakt bleiben können.</p>	<p><b>36</b></p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Ausbeutung, auch wenn diese nicht explizit in dieser Konvention genannt wird.</p>



# KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

## DIE KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES DER VEREINTEN NATIONEN

Die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein wichtiges Übereinkommen von Staaten, die versprochen haben, Kinder und ihre Rechte zu schützen.

Die Konvention erklärt, wer Kinder sind, welche Rechte sie haben und die Verantwortung von Staaten. Alle Rechte sind miteinander verbunden und gleich wichtig. Keines der Rechte kann einem Kind weggenommen werden.

Mehr Infos unter [unicef.at/kinderrechte](http://unicef.at/kinderrechte)

Mehr von deinen Rechten erfahren? Scanne hier:



43-54

Diese Artikel erklären, wie Staaten, die Vereinten Nationen – inklusive des Kinderrechtsausschusses und UNICEF – sowie andere Organisationen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass allen Kindern alle Rechte zukommen.